

Auszugsweise Abschrift

19 K Ms 14/37

Das Urteil ist rechtskräftig.
Frankfurt a.M., den 12. Jan. 1938
L.S. gez. Unterschrift
Justizinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Sondergerichts

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES
=====

S t r a f s a c h e g e g e n :

1. - 9. pp.

10. den Lehrling Manfred Schnapke, geb. am 28.8.1919 in Mainz,
wohnhaft in Wiesbaden, Kiedricherstraße 18, ledig,
katholisch,

11. - 16. pp.
pp. -----

Das Sondergericht im Bezirke des Oberlandesgerichts in
Frankfurt am Main hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1937
an der teilgenommen haben: pp.

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Aumann, Darmstadt, Lähnemann, Stähler,
Schwenke, Baake, Gresser, Schnapke, Lerche, Seelgen, Koch,
Feser, Julius Behnke und Reith werden freigesprochen. pp.

Soweit Freisprechung erfolgt ist, trägt die Reichs-
kasse, im übrigen tragen die Angeklagten Walter Behnke und
Lembke die Kosten des Verfahrens.

GRÜNDE
=====

Am 8.II.1936 hat die Geheime Staatspolizei in Berlin
folgende Anordnungen getroffen:

Entsprechend dem Erlaß des Reichs- und Preussischen
Ministers des Innern vom 4.2.1936 - III P. 3701/24 - sind
alle Gruppen und Vereine der Bündischen Jugend (Großdeut-
scher Jugendbund, deutscher Pfadfinderbund, Deutschmeister
Jugenschaft, Deutsche Jungenschaft vom 1.11., Trucht,
Deutsche Freischar, Stromkreis, Nerother Wandervogelbund,

Verein zur Erhaltung der Rheinischen Jugendburg, *des freien*
Corps usw.,) aufgelöst zu werden, soweit sie sich nicht
selbst zu demselben bekennen.

Das Graue Corps usw.) aufzulösen, soweit sie sich nicht selbst aufgelöst haben.

Für die Zukunft ist jede Einwirkung auf Jugendliche zum Zweck der Fortsetzung bündischer Gruppen und Vereine gemäß §§ 1, 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1935 (RGBl. I S. 83) verboten."

Diese Anordnung des Geheimen Staatspolizeiamtes wurde in einzelnen Tageszeitungen erwähnt, im Übrigen den betroffenen Vereinen und Gruppen anderweit bekannt. Wenige Tage vor Pfingsten 1937 wurde sie auf Anordnung des Geheimen Staatspolizeiamtes im redaktionellen Teil sämtlicher deutschen Tageszeitungen mitgeteilt und in ihrer Bedeutung kommentiert.

Dem Verbote zuwider wurden im Gebiete des deutschen Reiches in mehreren Fällen die Bestrebungen der bündischen Jugend und ihr Leben fortgesetzt. Es sind aus diesem Grunde bereits anderweit Verfahren anhängig gewesen, die zu einer Bestrafung der Schuldigen geführt haben.

Die Anklage legt auch den hier Angeklagten zur Last, sich verbotswidrig im Sinne der bündischen Jugend betätigt und ihren Zusammenhang aufrecht erhalten zu haben. Sie erblickt die strafbaren Handlungen in der Unternehmung gemeinschaftlicher Fahrten, Sauf- und Singabende, sowie in dem Absingen alter bündischer Lieder, dem Aufrechterhalten der alten bündischen Tradition, dem Treffen im bündischen Kreise im Schwimmbad oder in den einzelnen Wohnungen sowie dem gelegentlichen Anlegen bündischer Tracht ähnliche Kleidung.

Dem Angeklagten Lembke wird ferner ein Verbrechen gegen den § 175 a RStrGB. zur Last gelegt.

I. Fortsetzung des bündischen Zusammenhanges:

Die Angeklagten lassen sich hierzu, wie folgt, ein:

1. Angeklagter Walter Behnke: - 20 Jahre alt -

In rechtlicher Beziehung halte er die Anklage nicht für schlüssig. Die Anordnung der Geheimen Staatspolizei vom 8.2.1936 verbiete nur jede Einwirkung auf Jugendliche zum Zwecke der Fortsetzung bündischer Gruppen und stelle diese unter Strafe. Wenn der auf

Veranlassung der Geheimen Staatspolizei um Pfingsten 1937 im redaktionellen Teil der Tageszeitungen erfolgte Hinweis auf das Verbot, dieses kommentiere und dabei den Rahmen der strafbaren Tatbestände erweitere, so sei das rechtlich unbeachtlich. Dieser Hinweis könne nicht als eine die Allgemeinheit bindende strafrechtliche Norm angesehen werden.

PP.

10. Der Angeklagte Schnapke: - 18 Jahre alt -

Er habe niemals der bündischen Jugend fest angehört, insbesondere sei er nie Mitglied des Nerother Wandervogelbundes gewesen. Wenn dies in seiner polizeilichen Vernehmung stehe, so sei er offenbar mißverstanden worden. Er habe weder einen Beitrittsschein unterzeichnet, noch einen Aufnahmeschein erhalten, noch Beiträge bezahlt. Allerdings habe er aber dem Kreis der Nerother nahe gestanden. Im übrigen sei er mit Erreichung des 14. Lebensjahres der Hitlerjugend beigetreten und später in das NSKK überführt worden. Bald nach dem Erlaß des Verbotes der bündischen Jugend habe er hiervon Kenntnis erhalten. Er habe ihm nicht zuwidergehandelt. Zwar sei auch er im Jahre 1936 wiederholt mit alten Bekannten auf Fahrt gewesen, so Pfingsten 1936 mit Lähnemann, Schwenke und Anderen nach Luxemburg und Weihnachten 1936 mit Lähnemann und Stähler in die Rhön zum Skilaufen. Am 1. Mai 1937 sei er mit Stähler nach Niederlippach im Taunus gewandert. Endlich habe er an der mehrfach erwähnten Erbacher Fahrt teil genommen. Im schiersteiner Schwimmbad habe er sich als Freund des Schwimmens im Sommer 1937 viel aufgehalten, habe dort die alten Kameraden und viele andere Bekannte getroffen, habe auch am Singen gelegentlich teilgenommen und als junger fröhlicher Mensch die Freuden des Bades wie den Sommer genossen. Im August 1937 habe er noch mit seinem anderen, nicht bündischen Bekannten, eine Fahrt nach Frankreich gemacht. Niemals sei ihm der Gedanke gekommen, das Verbot der bündischen Jugend zu übertreten. Er habe nicht daran gedacht, das Leben der bündischen Verbände fortzusetzen. Natürlich, - und das habe er auch bei der Polizei angegeben, - sei auch von alten Fahrten gesprochen und seien unter anderen alte bündische, heute allerdings Allgemeingut gewordene Lieder

gesunden worden. Niemals habe dies aber eine Fortsetzung des früheren Zusammenhanges bedeuten sollen.

pp.

Diese Einlassung der Angeklagten wird hinsichtlich der Vorgänge im schiersteiner Schwimmbad von den, - allerdings wegen des Verdachts der Mittäterschaft unvereidigt gebliebenen, - Zeugen Heerklotz, Bernecker und Petermann bestätigt. Sie entspricht, was den äußeren Sachverhalt anlangt, hinsichtlich der von den einzelnen Angeklagten unternommenen Fahrten und Treffen, sowie ihres sonstigen äußeren Verhaltens im wesentlichen dem, was von der Anklage den Angeklagten vorgeworfen wird. Sie läßt sich auch, mangels anderer Beweismittel in dieser tatsächlichen Beziehung nicht widerlegen. Insbesondere ist den Angeklagten nicht nachzuweisen, daß sie bei irgend einer Gelegenheit, etwa bei der Erbacher Fahrt, oder der Angeklagte Lembke auf der Italienfahrt im Jahre 1937 gleichgeartete, bündische Tracht getragen hätten. Sonach muß die Einlassung der Angeklagten der rechtlichen Beurteilung ihres Verhaltens zu Grunde gelegt werden.

Bei dieser rechtlichen Beurteilung vermag das Gericht den Angeklagten nicht darin zu folgen, daß nach dem Wortlaut der Anordnung des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 8.2.1936 lediglich eine ausgesprochene mündliche Einwirkung auf jugendliche Menschen, ein offenes Propagandatreiben für bündische Ziele und Gedanken durch Rede und Schrift strafbar sei. Eine solche enge Auslegung entspricht nicht dem in soweit unschwer erfaßbaren Willen dieser Anordnung. Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß schon auf Grund dieser Anordnung jedes Tun, wie auch immer es geartet sein möge, wenn es darauf abzielt, den alten bündischen Zusammenhang fortzusetzen oder zu erneuern, verboten und unter Strafe gestellt sei. Da dies, wie erwähnt, schon der Anordnung vom 8.2.1936 selbst zu entnehmen ist und auch von den Angeklagten nicht anders gewußt wurde, kann dahingestellt bleiben, wieweit der auf Veranlassung des Geheimen Staatspolizeiamtes an Pfingsten 1937 in dem redaktionellen Teil der Tageszeitungen erfolgte kommentierende Hinweis auf diese Anordnung etwa als selbständige Strafnorm

betrachtet werden kann.

Jedoch kann das Gericht bei sämtlichen Angeklagten mit Ausnahme des Angeklagten Behnke, auf den nachstehend im Einzelnen eingegangen werden wird, nicht feststellen, daß sie der genannten Verordnung zuwider gehandelt haben.

Das Leben der bündischen Jugend unterschied sich in vielen Dingen, und gerade in den Hauptbetätigungen wie Schwimmen, Wandern und Singen, in keiner Weise von dem, was jeder gesunde junge Mensch im Alter der Angeklagten zu tun pflegt, und was durch Anlegung öffentlicher Schwimmbäder, durch die Errichtung von Jugendherbergen und durch die bewußte Pflege des Liedes auch die Billigung und Förderung des Staates erfährt. Es liegt sonach auf der Hand, daß der Sinn der Anordnung vom 8.2.1936 nicht darauf abzielen kann, diese Betätigungen als solche, soweit sie nicht unmittelbar unter den Augen von Staat oder Partei erfolgen, überhaupt zu verbieten. Es ist ferner auch von jeher unter jungen Menschen üblich gewesen, gelegentlich einen fröhlichen Umtrunk zu tun, und gerade im Rheinlande wird man auch dieser Gepflogenheit nicht grundsätzlich entgegen-treten wollen. Dieses ganze jugendliche Tun treibt nun aber zur Geselligkeit. Die Schönheiten der Natur, die Reize fremder Länder erschließen sich dem Herzen des jungen Menschen viel leichter an der Seite des Freundes. Im Schwimmbad trifft man zwangsläufig mit anderen Schwimmern zusammen, und nur dann leert der Einzelne mißgelaunt für sich allein den Becher, wenn er mit verbittertem Sinn menschenscheu die Welt betrachtet. Ein fröhlicher Zecher will seine Gesellen um sich sehen. Dies alles sind Naturegebenheiten, die man nicht durch Verbote ändern kann, und die daher auch nicht, - hieran verbietet sich jeder Zweifel, - durch die Anordnung vom 8. Februar 1936 untersagt werden sollten.

Wenn daher ein Verstoß gegen das Verbot der Betätigung im Sinne der bündischen Jugend festgestellt werden soll, so müssen den Angeklagten Handlungen nachgewiesen werden, die über dies allgemein gestatteté und geübte Tun hinaus, sich als typisch bündisch darstellen. Dazu bedarf es zwar nicht einer ausgesprochenen Vereinsgründung, mit Vorsitzenden, Beiträgen

und dem üblichen Drum und Dran. Eine solche wäre unter den gegebenen Verhältnissen ohne Weiteres unmöglich. Es genügt vielmehr auch der stillschweigende, gewollte und bewußt geübte Zusammenhalt in bündischer Art. Aber dieser muß sich doch zum mindesten in irgendwelchen typisch bündischen Ausdrucksformen kund tun, in der stillschweigenden Anerkennung eines Führers, der Einhaltung von Formen. Eine solche Manifestation läßt sich aber nicht schon darin erblicken, wenn ein loser Freundeskreis teils alter bündnerischer, teils anderer Kameraden sich zusammenfindet, gemeinsam schwimmt, zecht und gelegentlich eine Wanderung oder auch Fahrt unternimmt, zumal wenn die Beteiligten oft wechseln.

Abgesehen von dem Angeklagten Walter Behnke findet sich bei sämtlichen Angeklagten nichts, was mit genügender Sicherheit in diesem Sinne als eine Betätigung in bündischer Weise bezeichnet werden müßte. Das Tragen einer gemeinsamen Tracht ist, wie bereits erwähnt, in keinem Falle nachgewiesen. Wenn auf der Fahrt nach Erbach ein Teil der Fahrtteilnehmer kurze Hosen getragen hat, - keineswegs etwa alle, - so entspricht dies sowohl der Zweckmäßigkeit, wie auch einer in den letzten Jahrzehnten sich mehr und mehr in den Kreisen der Allgemeinheit durchsetzenden Gepflogenheit. Auch dem Angeklagten Lembke kann nicht widerlegt werden, daß er auf seiner Italienfahrt im Sommer 1937 lediglich ein von seiner Mutter zweckmäßig für den Gebrauch auf der Wanderung eingefärbtes Hemd getragen hat.

Auch darin vermag das Gericht nichts Verbotswidriges zu erkennen, daß die Angeklagten sehr viel unter einander im Kreise ihrer alten Kameraden zusammen gewesen sind, auch gelegentlich den Geburtstag des einen gemeinsam gefeiert haben. Einerseits ist es ihnen nicht zu widerlegen, daß sie sich keineswegs unter sich abschlossen, sondern auch mit vielen Kameraden verkehrt haben, die nicht der bündischen Jugend entstammen. Zum anderen hat offenbar der Kreis in seiner Zusammensetzung ständig gewechselt. Endlich aber ist es in der Tat eigentlich etwas Selbstverständliches, daß sie nach dem Verbote der bündischen Jugend nicht etwa völlig jeden Verkehr unter einander aufgaben und sich fortan gegenseitig mieden. Es lag weder in der Absicht dieses Verbotes, ihnen die Pflege ihrer Freundschaften zu untersagen,

noch wäre dieses möglich gewesen, ohne in jedem Einzelnen von ihnen den Charakter zu brechen, und ohne sie vor sich selbst zu Heuchlern zu machen. Verbotswidrig hätten sie nur dann gehandelt, wenn sie bei diesem Zusammensein, sei es auf der Fahrt, sei es im Schwimmbad, bewußt die bündische Tradition fortgesetzt hätten. Dafür aber ist kein Anhalt gegeben.

Wenn nun die Anklage die Fortsetzung dieser Tradition des weiteren im Singen alter bündischer Lieder, im Zelten am schiersteiner Strand und im gemeinsamen Unternehmen größerer und kleinerer Wanderungen und Fahrten erkennen will, so ist dem mit Recht folgendes entgegen zu halten. Was zunächst das Singen betrifft, so ist den Angeklagten nicht zu widerlegen, daß sie keineswegs nur bündische Lieder, und nicht einmal bevorzugt diese, sondern die verschiedensten Weisen, insbesondere auch die Lieder der Hitlerjugend gern und häufig gesungen haben. Auch trifft es zu, daß ein beträchtlicher Teil alter schöner, seit jeher im Volk gesungener, wie auch bündischer Lieder von der Hitlerjugend übernommen worden sind, sodaß in ihrer Wiedergabe kaum etwas Unerwünschtes erblickt werden kann. Das Zelten am schiersteiner Strand ferner wird, - das ist gerichtsbekannt -, im Sommer dort, wie am Rhein und Main überhaupt von zuzähligen jungen und älteren Menschen aus der Stadt betrieben, die so fern dem Treiben der großen Siedlungen in nächster Verbindung mit der Natur am Wochenende und in ihrer Freizeit Erholung suchen. Das Wandern aber, um dies noch einmal zu wiederholen, ist seit Menschengedenken nicht nur ein Vorrecht des Handwerkerstandes, sondern wird seit den Zeiten der fahrenden Schüler auch gerade von jungen heranwachsenden Leuten gern, und sicher nicht ohne Nutzen für ihr weiteres Leben, betrieben. In allen diesen Handlungen an sich vermag das Gericht daher nichts typisch Bündisches zu sehen. Es kommt hinzu, daß ein Teil der Angeklagten alte Nationalsozialisten zu Vätern hat, selbst in der Bewegung oder ihren Gliederungen tätig ist, und daß ihrer Versicherung geglaubt werden kann, sie würden schon aus diesem Grund dem Verbot nicht zuwidergehandelt haben. Sonach ist den Angeklagten Lembke, Aumann, Darmstadt, Lähnemann, Stähler, Schwenke, Baake, Gresser, Schnapke, Lerche, Koch, Seelgen, Feser, Julius Behnke und Reith, - mag der eine oder andere unter ihnen sich auch vielleicht durch diese oder jene Handlung verdächtig gemacht haben, - nicht mit hinreichender Sicherheit nachzuweisen, daß

sie das bündische Leben bewußt und gewollt durch ihr Tun fortgesetzt haben. Diese Angeklagten waren daher von der Anklage des Vergehens gegen die Anordnung der Geheimen Staatspolizei vom 8.2.1936 freizusprechen. Insoweit waren die Kosten des Verfahrens gemäß § 467 Str.P.O. der Staatskasse aufzuerlegen.